

Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades der Gemeinde Much.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Einrichtungen des Mucher Hallenbades verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch gesetzliche Vertreter der Gemeinde Much oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 4) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter/innen dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden und das eventuell anwesende Publikum die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.
- 5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- 1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang und im Mitteilungsblatt bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Der Badebetrieb kann allgemein oder aus besonderem Anlass zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 2) Die Badezone, die Sonnenbank und die Infrarotkabine sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- 3) Die Duschzeit endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- 4) Einlassschluss ist 40 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- 5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 8) Der Missbrauch von Eintrittsbelegen oder Sonderausweisen zieht grundsätzlich Strafanzeige, Einzug der Eintrittskarte oder des Ausweises und Erlass eines Hausverbots nach sich.

§ 4 Zutritt

- 1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Dies gilt nicht, wenn das Bad oder einzelne Bereiche ausgelastet oder aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einer berechtigten anderen Nutzung zugewiesen sind.
- 2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Schlüssel für Garderobenschrank
 - b) Wasserspielsachen wie z.B. Tauchringe oder Bälle
 - c) Schwimmbretter
 - d) Flossen
 - e) Schwimmbrillenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und für Besucher, die noch nicht über das für das Deutsche Schwimmbadvermögen verfügen, ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich, die verpflichtet ist, den Vorgenannten ständig zu beaufsichtigen und für seine Sicherheit die Verantwortung zu tragen. Dabei ist eine Eins-zu-eins-Betreuung erforderlich.
- 5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, oder an- und auskleiden können oder zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, die gegebenenfalls entsprechende Hilfe leisten kann.
- 6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- 7) Die Badegäste haben die Bädereinrichtungen bis zum Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- 3) Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach Freigabe durch das Personal sowie auf eigene Gefahr gestattet. Der springende Badegast hat sich vorher zu vergewissern, ob das Springen ohne Gefährdung anderer möglich ist
- 4) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- 5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 6) Im Nassbereich des Bades ist nur geeignete, nicht saugfähige Badebekleidung gestattet. Jegliche andere Bekleidung als Badebekleidung ist nicht gestattet.
- 7) Babys und Kleinkinder müssen, wenn sie noch nicht das WC nutzen können, spezielle Aquawindeln tragen.
- 8) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung eines Vertreters der Gemeinde Much.
- 10) Vor der Benutzung der Becken muss im Duschbereich eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind im Bad nicht erlaubt.
- 11) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 12) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 13) Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Als Getränk darf nur Wasser mitgebracht werden, das außer Kohlensäure keine weiteren Zusätze enthalten darf.
- 14) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 15) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 16) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 17) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 18) Bänke, Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Bänken, Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Er haftet gegenüber den Badegästen wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine

wesentliche Vertragspflicht, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- 2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- 3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- 5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Schlüssel für Garderobenschrank	20,00 Euro
b) Wasserspielsachen z.B. Tauchringe o. Bälle	10,00 Euro
c) Schwimmbretter	10,00 Euro
d) Flossen	20,00 Euro
e) Schwimmbrillen	20,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- 6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.